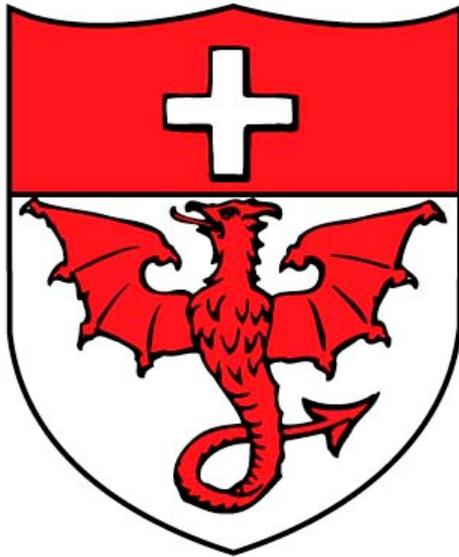


GEMEINDE SAAS-ALMAGELL



Feuerwehr-Reglement

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ART. 1 GLEICHSTELLUNGSGRUNDSATZ	3
ART. 2 AUFGABEN DES WEHRDIENSTES	3
2. ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN	4
ART. 3 GEMEINDERAT	4
ART. 4 FEUERKOMMISSION	4
ART. 5 FEUERKOMMISSIONSPRÄSIDENT	4
ART. 6 FEUERWEHRKOMMANDANT	4
3. FEUERWEHRDIENST UND FINANZIERUNG	5
ART. 7 DIENSTPFLICHT	5
ART. 8 BEFREIUNG VON DER DIENSTLEISTUNG	5
ART. 9 FINANZIERUNG (ERSATZABGABE)	5
ART. 10 BEFREIUNG VON DER ERSATZABGABE	6
4. SOLLBESTAND, AUSRÜSTUNG, MATERIAL & EINRICHTUNGEN	7
ART. 11 BESTAND UND GLIEDERUNG DES FEUERWEHRKORPS	7
ART. 12 MATERIAL DES FEUERWEHRKORPS	7
5. INSTRUKTION	8
ART. 13 ÜBUNGEN	8
ART. 14 KURSE	8
6. ORGANISATION DES ALARMS	9
ART. 15 MITTEL UND ABLAUF DER ALARMIERUNG	9
ART. 16 BRANDENTDECKUNG	9
ART. 17 ALARMQUITTIERUNG	9
7. EINSATZ	10
ART. 18 EINSATZLEITER	10
ART. 19 FREMDHILFE	10
8. SOLD, ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNG, VERPFLEGUNG	11
ART. 20 ENTSCHÄDIGUNGEN	11
ART. 21 VERPFLEGUNG UND UNTERKUNFT	11
9. VERSICHERUNGEN	11
ART. 22 GEMEINDE	11
ART. 23 FEUERWEHRKOMMANDANT	11
10. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	12
ART. 24 UNENTSCULDIGTES FERNBLEIBEN BEI ÜBUNGEN	12
ART. 25 DISZIPLIN AN ÜBUNGN UND EINSÄTZEN	12
ART. 26 ZUWIDERHANDLUNG	12
ART. 27 ERSATZABGABE	12
ART. 28 RECHTSMITTELBELEHRUNG	13
ART. 29 INKRAFTFRETEN	13

DIE URVERSAMMLUNG DER GEMEINDE SAAS ALMAGELL

- eingesehen Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- eingesehen Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN);
- eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978;
- eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Änderung des Gesetzes vom November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente,
- eingesehen das Reglement vom 4. Juli 1990 zur Änderung des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Aufgaben des Wehrdienstes

Unter Beachtung der Reihenfolge: Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte lautet der ständige Auftrag an die Feuerwehr von Saas Almagell:

- Rettung;
- Halten, Schützen;
- Löschen;
- Sicherheit beachten;
- Folgeschäden vermeiden;

Die Ortsfeuerwehr von Saas Almagell kann auch beigezogen werden:

- zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter;
- zum Ordnungsdienst, zur Verhinderung von Unfällen, anlässlich von örtlichen öffentlichen Veranstaltungen;
- zu besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben und anderen Verkehrsunfällen.

Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Gemeinderat

Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Die Aufgaben des Gemeinderates sind:

- die Feuerwehrkommission zu ernennen;
- den Kommandanten, den Stellvertreter und die Offiziere zu ernennen;
- den Sicherheitsbeauftragten zu ernennen;
- die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung festzulegen;
- den Voranschlag des Feuerwehrdienstes zu beschließen;
- den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps zu bestimmen;
- die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe zu behandeln.

Art. 4 Feuerkommission

Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Feuerkommissionspräsident, welcher Mitglied im Gemeinderat ist;
- dem Kommandanten des Feuerwehrkorps;
- dem Kommandant Stellvertreter des Feuerwehrkorps;
- dem Sicherheitsbeauftragten;
- der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten vervollständigen

Die Aufgaben der Feuerkommission sind;

- vergewissern, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist;
- Ernennung der Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten;
- dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung der Offiziere zu unterbreiten;
- den Voranschlag aufzustellen;
- Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstung und Material zu machen;

Art. 5 Feuerkommissionspräsident

Der Präsident der Feuerkommission erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen, vom Ordnungsdienst über die Kaminfegertätigkeit. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Aktivität des Feuerwehrkorps und der Kaminfeger.

Art. 6 Feuerwehrkommandant

Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze. Er ist überdies verantwortlich für:

- die Organisation des Alarms;
- die Kontrolle und den Unterhalt des Materials;
- die Erstellung der Berichte;
- die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

3. Feuerwehrdienst und Finanzierung

Art. 7 Dienstpflicht

Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 52. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.

Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Art. 8 Befreiung der Dienstleistung

Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen, sind von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht befreit.

Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:

- die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten;
- die Geistlichen und Ordensleute;
- die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
- die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
- das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
- die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.
- die Ehegatten von Feuerwehrdienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

Art. 9 Finanzierung (Ersatzabgabe)

Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.

Die Ersatzabgabe beträgt 2. 5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch **Fr. 100.-** pro Jahr.

Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:

- Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe.
- Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben.
- Ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflchtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe.
- Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weiter gezogen werden.

Art. 10 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe befreit sind alleinstehende, werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.

Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

Männer und Frauen ab 1. Januar des Jahres, in welchem das 52. Altersjahr erreicht wird.

4. Sollbestand, Ausrüstung, Material und Einrichtungen

Art. 11 Bestand und Gliederung des Feuerwehrkorps

Der Sollbestand der Feuerwehr Saas Almagell beträgt 50 Personen. Er setzt sich zusammen aus:

1	Kommandant	im Rang eines Hauptmannes
1	Kommandant — Stellvertreter	im Rang eines Oberleutnants
-4	Zugführer	im Rang eines Offiziers
2	Materialwart	im Rang eines Unteroffiziers (1 Person)
1	Fourier	im Rang eines Fouriers
-7	Gruppenführer	im Rang eines Unteroffiziers
35	Soldaten (max.)	

Die Feuerwehr Saas Almagell wird in 2 Züge aufgeteilt und arbeitet mit dem Zivilschutz von Saas Almagell zusammen.

Jährlich sind Mannschaftslisten vom Feuerwehrkommandanten zu erstellen und dem Gemeinderat abzugeben.

Art. 12 Material des Feuerwehrkorps

Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen müssen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Jeder Feuerwehreingeteilte soll einsatztauglich ausgerüstet sein, damit er vor Verletzungen, Hitze, Kälte und Nässe genügend geschützt ist. Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrmänner besteht aus:

- Kombikleid
- Brandschutzjacke
- Feuerwehrgurt mit Sicherheitskarabinerhaken
- Feuerwehrhelm
- Arbeitshandschuhe und Stiefel

Für Spezialisten ist diese Ausrüstung, je nach Art der zugeteilten Aufgaben, sinnvoll zu ergänzen.

5. Instruktion

Art. 13 Übungen

Dem Feuerwehreingeteilten ist im Januar ein Jahresprogramm abzugeben. Mindestens zwei Wochen vor Übungsbeginn sind die Übungsteilnehmer schriftlich einzuladen.

Alle Feuerwehrleute müssen zu 2-4 Übungen pro Jahr aufgeboten werden. Kader und Atemschutzträger zu 6-8 (Übungen pro Jahr). Das Kader kann zusätzlich zu 1-2 Übungen / Rapporten pro Jahr eingeladen werden.

Die Übungsteilnahme ist für alle eingeteilten Personen obligatorisch.

Kann eine Person an der Übung nicht teilnehmen, muss 24 Stunden vor Übungsbeginn dem Kommandanten eine schriftliche Entschuldigung abgegeben werden.

Folgende Gründe gelten als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis);
- Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis);
- schwere Krankheit eines Familienangehörigen;
- Militärdienst oder Dienst im Zivilschutz;
- Todesfall in der Familie.

Gemeinsame Übungen sollen in sinnvollen Abständen durchgeführt werden, insbesondere mit:

- dem Zivilschutz
- dem Samariterverein

Art. 14 Kurse

Zur Ausbildung der Gemeindefeuerwehr werden Kurse, Übungen und Rapporte gemäß den Weisungen des KFI, sowie auf Empfehlung des Schweizerischen und Walliser Feuerwehrverbandes durchgeführt.

Neueingeteilte haben einen regionalen Einführungskurs von 3-5 Tagen zu absolvieren.

Kader und Spezialisten werden in Grundkursen ausgebildet.
Kader und Spezialisten haben Wiederholungskurse zu besuchen.

6. Organisation des Alarms

Art. 15 Mittel und Ablauf der Alarmierung

Der Alarm soll in der Regel mittels Telefon 118 via Alarmzentrale ausgelöst werden. In Ausnahmefällen kann der Alarm mittels Feuersirene oder den Dorfglocken ausgelöst werden.

Schematische Darstellung des Alarmierungsablaufes

Mittel und Möglichkeiten der Alarmierung		Alarm auslösung	Alarmweiterleitung	Orts Feuerwehr	Einrücken ins Feuerwehrlokal		Ausrücken auf Schadenplatz
Brandmeldeanlagen	↘		↗	☺	↘		
Notruf Tel 118	→	☎ 118	→	☺	→	Feuer Wehr lokal	
Feuerlöschanlagen	↗		↘	☺	↗		
Feuerwehirsirene	→	Sirene	→	☹☹☹	↗	↗	↗
Dorfglocken	→	Glocken	→	☹☹☹	↗	↗	↗

Art. 16 Brandentdeckung

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Räume auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen.

Er muss sofort die Alarmzentrale Tel. 118 alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt:

- seinen eigenen Namen und die Nummer des Telefons, von wo er anruft;
- die Größe des Ereignisses;
- die betroffene Gemeinde und die nähere Bezeichnung des Ereignisortes;
- beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, ist die Art des Stoffes und falls bekannt die eingetragene Zahl auf dem Orange - Schild des Transportfahrzeuges zu melden.

Bis zur Ankunft der Feuerwehr sind alle Anwesenden, unter Einhaltung der persönlichen Sicherheit, verpflichtet Hilfe zu leisten. Nötigenfalls kann der Einsatzleiter die Mithilfe von Personen die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind beanspruchen. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Art 17 Alarmquittierung

Der Einsatzleiter muss sofort nach dem Ausrücken der Alarmzentrale seinen Einsatz quittieren.

Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie über die Alarmzentrale 118 alarmiert worden ist, so muss der Einsatzleiter die Alarmzentrale sofort über den erfolgten Einsatz informieren.

7. Einsatz

Art. 18 Einsatzleiter

Auf dem Schadenplatz ist der Ortsfeuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder der ersteintreffende Offizier der Einsatzleiter.

Sind sie abwesend, so übernimmt der Kommandant der regionalen Stützpunktfeuerwehr das Kommando. Das gleiche gilt, wenn wegen der Dauer des Einsatzes oder aus einem anderen Grund eine Ablösung nötig wird.

Der Einsatzleiter:

- ist verantwortlich für die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der beteiligten Feuerwehrleute;
- muss sich der Polizei zur Verfügung halten, um ihr alle für die Untersuchung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- ist für die Wiederinstandsetzung der Fahrzeuge und Geräte verantwortlich, damit sie wieder einsatzbereit sind.

Art. 19 Fremdhilfe

Wenn die verfügbaren Mittel sich für die Bekämpfung des Ereignisses als ungenügend erweisen, kann der Einsatzleiter fremde Hilfe anfordern:

- B - Stützpunktfeuerwehr Saar Grund;
- B - Stützpunktfeuerwehr Visp;
- C - Stützpunktfeuerwehr Lonza (Chemieereignis);
- Zivilschutz von Saas Almagell;
- Samariterverein Saas Grund;
- Nachbarfeuerwehren;
- sonstige einsatzspezifische Mittel (Helikopter, Autokran, etc).

Beim Einsatz von Fremdhilfe ist die Gemeindebehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung

Art. 20 Entschädigungen

Jeder, der an Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen teilnimmt, hat Anspruch auf Sold und eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbussen.

Der Gemeinderat legt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung fest.

Art. 21 Verpflegung und Unterkunft

Dienstleistende, welche nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf Verpflegung und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.

Dienstleistende haben Anrecht auf Reiseentschädigung

Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

9. Versicherungen

Art. 22 Gemeinde

Die Gemeinde versichert die Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall.

Eine Kollektivversicherung welche beim Schweizerischen Feuerwehrverband abgeschlossen wird geht zu Lasten der Gemeinde.

Art. 23 Feuerwehrkommandant

Der Feuerwehrkommandant oder Fourier hat jährlich dem KFI, bis zum 20. Januar, die ausgefüllten Bestandesformulare zuzusenden.

Bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, hat der Feuerwehrkommandant sofort das KFI zu benachrichtigen. Auch Unfälle welche durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden sind zu melden.

10. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 24 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen

Aufgebotene Personen, die den Übungen unentschuldig fernbleiben, müssen eine Busse von Fr. 100.- pro Übung bezahlen.

Art. 25 Disziplin an Übungen und Einsätzen

Verstöße gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze können wie folgt bestraft werden:

- Verweis
- Soldverweigerung
- Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
- Geldbuße bis zu Fr. 80.-

Für die Bestrafung sind der Feuerwehrkommandant und das involvierte Kadermitglied zuständig. Innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Strafe kann der Entscheid beim Gemeinderat angefochten werden.

Art. 26 Zuwiderhandlung

Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt oder nachweislich falsche Informationen angibt, wird mit einer Busse bis zu 5'000.- Franken bestraft.

Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.

Art. 27 Ersatzabgabe

Die in Artikel 9 dieses Reglements vorgesehene Ersatzabgabe wird erstmals für das Jahr 1998 erhoben.

Die Rechnungsstellung der Ersatzabgabe erfolgt einmal jährlich oder in Ratenzahlungen, auf den vom Gemeinderat festgelegten Abrechnungsterminen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Gegen die Rechnungsstellung kann innerhalb von 30 Tagen beim Gemeinderat eine schriftliche Einsprache erhoben werden.

Art. 28 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verweis und Bussenverfügung kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einsprachenentscheide können innert 30 Tagen ab Zustellung mittels Berufung beim Bezirksgericht angefochten werden. Artikel 176 und folgende der kantonalen Strafprozessordnung sind anwendbar.

Alle übrigen Verfügungen und Einsprachenentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen ab Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege findet Anwendung.

Art. 29 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle früheren Gemeinde-Reglemente aufgehoben.

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft

Saas Almagell,

Der Gemeindepräsident:

Anthamatten Emil

Der Gemeindeschreiber:

Anthamatten Kurt

Beschlossen in der Gemeinderatsitzung vom 26.01.1998 und vom 16.05.2006

Genehmigung durch die Urversammlung: am 16.02.1998

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 24.05.2006